

1 **Gemeinnützigkeit und Rechtsträger**

2 Die BDKJ-Diözesanversammlung hat folgende Satzungsänderung beschlossen:

- 3
- 4 • § 15 wird gestrichen.
- 5 • Die §§ 16-23 ändern jeweils ihre Nummerierung und werden zu den §§ 15-22.
- 6
- 7 • In den Schlussbestimmungen wird ein neuer § 23 mit folgendem Wortlaut
- 8 angefügt:
- 9

10 **§ 23 Gemeinnützigkeit**

- 11 (1) Der BDKJ Diözesanverband Speyer verfolgt ausschließlich und unmittelbar
- 12 gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“
- 13 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 14 (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
- 15 Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Ju-
- 16 gendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter
- 17 freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene
- 18 Angebote der Jugendarbeit durch.
- 19 (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen
- 20 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und
- 21 Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbe-
- 22 günstiger Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- 23 (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-
- 24 schaftliche Zwecke.
- 25 (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ver-
- 26 wendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
- 27 Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des
- 28 Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind,
- 29 erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- 30 (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des
- 31 Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen be-
- 32 günstigt werden.
- 33 (7) Bei Auflösung des BDKJ in der Diözese oder Wegfall der steuerbegünstigten
- 34 Zwecke fällt bestehendes Vermögen der Diözese Speyer. zu, der es unmittel-
- 35 bar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der
- 36 Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwen-
- 37 den hat.

- 38
- 39 • In den Schlussbestimmungen wird ein neuer § 25 mit folgendem Wortlaut
- 40 angefügt:
- 41

42 **§ 24 Rechtsträger**

- 43 (1) Der BDKJ Diözesanverband Speyer ist ein nichtrechtsfähiger Verein. Rechts-
- 44 und Vermögensträger für den BDKJ Diözesanverband Speyer und alle seine
- 45 Einrichtungen und Unternehmungen ist das „Trägerwerk des BDKJ Diözesan-
- 46 verband Speyer e.V.“

- 1 (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes sind geborene Mit-
2 glieder des „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“. Die weiteren
3 Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind, des „Trägerwerks des BDKJ Diözesan-
4 verband Speyer e.V.“ werden von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre
5 gewählt.
6 (3) Der Diözesanvorstand beschließt, welches seiner stimmberechtigten Mit-
7 glieder den Vorsitz im „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Speyer e.V.“
8 übernimmt.
9
10 • Die §§ 24-26 ändern jeweils ihre Nummerierung und werden zu den §§ 26-28.
11
12 • § 26 (NEU § 28) erhält folgende neue Fassung:
13 Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom
14 21.06.2015 und der Zustimmung des Diözesanbischofs vom ??..??..???? und des
15 Bundesvorstands vom ??..??..???? am ??..??..???? in Kraft.
16 Die Diözesanordnung in der Fassung vom 17.05.2014 verliert damit ihre Gültig-
17 keit.

>> **Abstimmungsergebnis**
Einstimmig angenommen